

Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen im Rahmen der Zonenplanrevision Riehen

Planungsbericht

Stand: Öffentliche Planauflage



Inhaltsverzeichnis:

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Beschreibung der Schutzzwecke	3
3.	Rechtliche Grundlagen	6
4.	Auswirkungen auf die Raumordnung und die Umwelt.....	6
5.	Bericht über das Planungsverfahren nach BPG.....	7

1. Ausgangslage

Sowohl die kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung als auch der kantonale Richtplan sehen die Ausscheidung von Natur- und Landschaftsschutz-, resp. Schonzonen in den Nutzungsplänen vor. Damit sollen naturnahe und schützenswerte Landschaften und Naturobjekte auch raum- und nutzungsplanerisch geschützt und langfristig gesichert werden. Die Gemeinde Riehen kam dieser Aufforderung im Rahmen der Zonenplanrevision nach und schied ausserhalb der Siedlung grossflächige Landschaftsschutzzone aus. Zudem wurden wichtige Naturobjekte als Naturschutzzone definiert. Der Entwurf der Zonenänderung lag vom 14. Mai 2013 bis 14. Juni 2013 öffentlich auf. Diese Zonen wurden durch den Einwohnerrat Riehen am 27.11.2014 im Rahmen der zweiten Lesung zur Zonenplanrevision beschlossen und für verbindlich erklärt. Generell sind sowohl in den Naturschutz- als auch in den Landschaftsschutzzone Bauten und Anlagen nicht zulässig.

Der zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planungsberichts zur Zonenplanrevision und der kantonalen Vorprüfung (2012) vorliegende Ratschlag zur Überarbeitung des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes sah zwar bereits die Ausscheidung von Natur- und Landschaftsschutzzone in den Nutzungsplänen vor. Eine zwingende gleichzeitige Festsetzung von Schutzzwecken für die einzelnen Naturschutzzone war jedoch im Ratschlag nicht vorgesehen. Die Gemeinde sah deshalb vor, die Nutzungsregelungen für die Naturschutzzone in Form von speziellen Schutzverordnungen durch den Gemeinderat zu präzisieren (siehe Planungsbericht zur Zonenplanrevision Riehen vom November 2015 mit ergänzenden Erläuterungen vom August 2016 und November 2016).

Die entsprechende Vorschrift in § 42 Abs. 3 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes wurde jedoch durch die Bau- und Planungskommission des Grossen Rates im Dezember 2013 ergänzt, vom Grossen Rat im Januar 2014 entsprechend beschlossen und im März 2014 wirksam. Damit ist neu auch der Zweck der einzelnen Zonen im Grundsatz festzulegen.

Der Kanton hat deshalb im Bewilligungsverfahren zur Zonenplanrevision gefordert, dass die Schutzzwecke für die einzelnen Natur- und Landschaftsschutzzone festzusetzen sind, was nun mit der vorliegenden Planaufgabe umgesetzt wird.

2. Beschreibung der Schutzzwecke

Die Gründe und Kriterien, welche zur Ausscheidung der Natur- und Landschaftsschutzzone in Riehen geführt haben, wurden im Planungsbericht zur Zonenplanrevision bereits beschrieben (Planungsbericht vom November 2015 mit ergänzenden Erläuterungen vom August 2016 und November 2016). Dabei sind die Natur- und Landschaftsschutzzone nur eines von mehreren Instrumenten, um die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes zu verfolgen und wichtige Gebiete zu sichern. Wenn in bestimmten Gebieten keine solchen Zonen festgesetzt sind, heisst dies also keineswegs, dass dort die Existenz von Naturwerten oder das Erfordernis von anderen Schutzmassnahmen negiert wird.

Das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz und das Bau- und Planungsgesetz legen den Zweck und das Ziel der Natur- und Landschaftsschutzzonen in den Grundzügen bereits fest: Nämlich den Erhalt und den nutzungsplanerischen Schutz von naturnahen und schützenswerten Landschaftsräumen und Naturobjekten (NHG) sowie das Freihalten dieser Zonen von Bauten und Anlagen (BPG). Darin sind auch Veränderungen des Reliefs mit eingeschlossen.

Mit dem Schutzzweck wird nun für jede einzelne Natur- und Landschaftsschutzzone objektspezifisch der Zweck der neuen Zonen festgesetzt. Bei der Formulierung der Schutzzwecke wurden dabei jeweils die wichtigsten Funktionen der jeweiligen Zone berücksichtigt und ein entsprechender Zweck formuliert. Der Schutzzweck liefert also eine nicht abschliessende, sehr kurze Begründung, weshalb ein Gebiet als Natur- oder Landschaftsschutzzone ausgeschieden wurde und macht wo nötig Aussagen zu bestehenden Nutzungen. Eine detaillierte Beschreibung der Naturwerte der einzelnen Objekte, sowie weitere Angaben zu Nutzungsregelungen und Pflegezielen wird der Gemeinderat nach § 42 Absatz 4 in speziellen Schutzverordnungen für jedes Objekt erlassen.

Schutzzwecke der Naturschutzzonen

Lage	Schutzzweck
Wiesenböschung rechtsseitig, Abschnitt Weilstrasse - Erlensteg	TWW-Objekt Nr. BS 222 (Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden der Schweiz): Schutz und Erhalt der trockenen, artenreichen Wiesenböschung mit den entsprechenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Vernetzungssachse gemäss Biotopverbundkonzept. Förderung und Erhaltung eines naturnahen Flussufers mit standortgerechter Ufervegetation. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Reservat Autal	IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Reservat Eisweiher	IANB Nr. BS 4 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
Reservat Weilmatten	Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet von kantonaler Bedeutung sowie des kleinräumigen Lebensraummosaiks mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
Biotopfläche Habermatten	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik von kantonaler Bedeutung mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.
Biotopfläche Weilstrasse	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Über-

	winterungsgebiet.
Stufenrain Rheintalweg	Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt der geschlossenen, vielfältigen Baumhecke mit einheimischen Gehölzen.
Terrassenrand Rainallee - Mory- strasse	Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.
Terrassenrand Aeussere Basel- strasse	Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.
Geländekante Gänshaldenweg	Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung einer extensiven Wiese mit einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.
Wiesentalbahn: Abschnitt Rauracherwegli	Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Erhalt als Teil des Vernetzungskorridors Wiesentalbahn.

Schutzzwecke der Landschaftsschutzzonen

Lage	Schutzzweck
Moostal (Lichsen - Mittelfeld - Chrischonaweg)	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Zwischenbergen	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Autal Süd (Auweg - Leim- grubenweg)	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Autal Ost	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Hinter Engeli – Hohlweg - Hungerbachhalde	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

Stettenweg – Oberfeld - Rotengraben	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Wieseebene	Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.
Wenken	Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

3. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen wurden bereits mehrfach erwähnt. Sie sind im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz wie auch im Bau- und Planungsgesetz zu finden.

Auf Bundesebene definiert das Bundesgesetz über die Raumplanung mit den Planungsgrundsätzen besonders auch die Schonung und Freihaltung der Landschaft sowie die Erhaltung von naturnahen (Erholungs-) Räumen. Dazu dienen entsprechende Schutzzonen. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verpflichtet zur Inventarisierung und Erhaltung von Naturobjekten, insbesondere auch von Biotopen.

Auf Kantonsebene ist im Natur- und Landschaftsschutzgesetz die Ausweisung und Bezeichnung von Zonen für den Natur- und Landschaftsschutz in der Nutzungsplanung vorgesehen. Nutzungspläne müssen zudem geschützte Naturobjekte enthalten (NHG § 8). Die Natur- und Landschaftsschutz-Verordnung (NHV) präzisiert das Gesetz mit der Definition von Schutz- und Schonzonen des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie bestimmt, dass Schutzzonen sich nicht mit den Bauzonen überschneiden dürfen. Im Bau- und Planungsgesetz wird die Forderung aus dem NHG übernommen (BPG § 42). Schutz- und Schonzonen sind zudem mit Formulierung von Zweck und Umfang des Schutzes im Verfahren der Zonenplanung festzusetzen

4. Auswirkungen auf die Raumordnung und die Umwelt

Die Naturschutzzonen müssen prinzipiell von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Dies war aber auch schon bei den bisherigen Grünzonen der Fall. Die Neuausscheidung als Naturschutzzone hat somit keine Auswirkung auf die Raumordnung. Dies trifft insbesondere auch auf die Festlegung der Schutzzwecke zu, da diese den Zweck der bereits ausgeschiedenen Zone nur weiter präzisieren.

Die Festlegung der Schutzzwecke hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge.

5. Bericht über das Planungsverfahren nach BPG

5.1 Erarbeitung

Im Rahmen der Erarbeitung wurden die Schutzzwecke am 2. Februar 2017 in der kommunalen Naturschutzkommission der Gemeinde Riehen diskutiert und ergänzt.

5.2 Ergebnis der Vorprüfung

Der Gemeinderat hat am 28. März 2017 den Planungsbericht und den Entwurf der Einwohnerratsvorlage in die kantonale Vorprüfung gemäss § 108 Bau- und Planungsgesetz verabschiedet.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 hat die kantonale Fachstelle in ihrem Vorprüfungsbericht betreffend Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutz-zonen Stellung genommen.

Hinweis: Die Stellungnahme der Gemeinde zu den Bemerkungen der kantonalen Fachstelle werden mit → eingeleitet.

Allgemeine Bemerkungen

- Es wird begrüsst, dass die bereits im Rahmen der Zonenplanrevision geforderten Schutzzwecke für die Natur- und Landschaftsschutz-zonen nun festgesetzt werden.
→ Kenntnisnahme.

Hinweise zum Planungsbericht und zur Einwohnerratsvorlage

- In Kapitel 2 Planungsbericht (Tabelle der Schutzzwecke) und in der Einwohnerratsvorlage (Ziffer 1.4 und 1.5) ist zu ergänzen, dass die Reservat Weilmatten und die Biotopfläche Habermatten von kantonaler Bedeutung sind.
→ Planungsbericht und Einwohnerratsvorlage wurden entsprechend ergänzt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das nationale TWW-Objekt Nr. 22 und die dazugehörige Naturschutzzone im Perimeter des Revitalisierungsprojektes Wiese Vital liegen. Bei den Revitalisierungsarbeiten kann es zu einer Beeinträchtigung des TWW-Objektes kommen.
→ Im Planungsbericht und in der Einwohnerratsvorlage wird der Schutzzweck zur Naturschutzzone Wiesenböschung rechtsseitig wie folgt ergänzt: „Förderung und Erhaltung eines naturnahen Flussufers mit standortgerechter Ufervegetation.“ Damit wird verhindert, dass die geplante Revitalisierung im Widerspruch zum Schutzzweck der Naturschutzzone steht.

5.3 Öffentliche Planauflage

5.3.1 Publikation

Die öffentliche Planaufgabe wird in der Riehener Zeitung vom 1. September 2017 und im Kantonsblatt vom 2. September 2017 publiziert. Der Entwurf der Schutzzwecke ist vom 4. September 2017 bis 3. Oktober 2017 in der Gemeindeverwaltung und im Internet einsehbar.

5.3.2 Einsprachen

Noch offen

5.4 Planfestsetzung

5.4.1 Planfestsetzungsbeschluss durch den Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat am XY die Zweckbestimmungen festgesetzt.

5.4.2 Publikation

Der Planfestsetzungsbeschluss wurde am XY in der Riehener Zeitung und am XY im Kantonsblatt publiziert.

5.4.3 Rekurse gegen den Beschluss

Noch offen